

Bamberg, den 09. März 2017

NIEDERSCHRIFT
über den Ortstermin am 09.03.2017
zur Festlegung des Förderprojekts der **Dorferneuerung Ebrach**
Markt Ebrach
Landkreis Bamberg

Teilnehmer: (siehe Anwesenheitsliste)
Herr Schneider, 1. Bgm. Markt Ebrach
Herr Perleth, Frau Wichmann, architektur+ingenieurbüro perleth
Herr Kießling, Frau Dr. Schilling, ALE Oberfranken
Herr Schmelzer, Projektleiter
AK-Sprecher und Bürger

Die Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken informieren die Teilnehmer an der Besprechung über Zweck und Ablauf des heutigen Termins.

Danach ist, aufbauend auf dem von den Arbeitskreisen unter Mitwirkung des Planungsbüros erarbeiteten Dorferneuerungsprojekt, der Umfang der finanziellen Förderung der öffentlichen Maßnahmen unter Beachtung und Würdigung der von Bürgern und Kommune gesetzten Prioritäten festzulegen. Auf Grund eindeutiger politischer Vorgaben und wegen der großen Anzahl von angeordneten und vorgemerkten Verfahren können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Dorfentwicklung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die im Dorferneuerungsplan enthaltenen Maßnahmen werden vom Vertreter des Planungsbüros, den Arbeitskreisleitern, dem Bürgermeister und dem Projektleiter anhand der Planunterlagen und in der Örtlichkeit erläutert, sowie deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dargelegt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken stellt in der Dorferneuerung Ebrach für Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 2.1 mit 2.10 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) vom 17.01.2017 im Förderzeitraum vom 2017 bis 2025

Fördermittel in Höhe von bis zu 1.987.000,- €

in Aussicht zur Ausführung folgender Maßnahmen („Förderkatalog“):

1. Gestaltung der Ortsdurchfahrt und Randbereiche
2. Gestaltung des Marktplatzes
3. Parkplatz mit Parkraumkonzept
4. Gestaltung der Ortseingänge, vor allem von Westen kommend
5. Konzept/ Studie zur Sicherung der Nahversorgung
6. Konzept und Umsetzung Leitsystem Ebrach, Strategisches Konzept zu Rundweg Ringmauer und Ortsrand
7. Gestaltung des Festplatzes
8. Grünpauschale (z. B. Eingrünung Containerplatz, Reaktivierung Pferdetränke und Sichtbarmachung „Alte Schmiede“ in der Bauernhofstraße)
9. **Option:** Otto-Leybold-Ring von Großgessinger Straße bis zur Straße „Am Gressinger Berg“

Diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Stadt Ebrach und des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die dörfliche Entwicklung der Ortschaft Ebrach von wesentlicher Bedeutung und sollten in der vorstehenden Reihenfolge verwirklicht werden. Sie tragen besonders zur Stärkung der dörflichen oder gemeindlichen Attraktivität und der Innenentwicklung bei.

Kann der Förderzeitraum nicht eingehalten werden, ist eine Förderung in der Regel nicht mehr möglich.

Träger der Baumaßnahme ist in der Regel die Teilnehmergeinschaft Ebrach. Planung und Bauleitung erfolgen durch den Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken, der bei Bedarf private Planungsbüros einschaltet. Bei der Maßnahme Nr. 5 „Sicherung der Nahversorgung“ übernehmen die Eigentümer der Gebäude die Bauträgerschaft bei einer entsprechenden Förderung. Die Teilnehmergeinschaft beteiligt sich in diesen Fällen an den Kosten dieser Maßnahmen. Dazu wird zu gegebener Zeit eine Vereinbarung abgeschlossen.

Die Grundförderung für Maßnahmen der Dorferneuerung erfolgt generell entsprechend den Dorferneuerungsrichtlinien vom 17.01.2017 und auf der Grundlage der durch LMS alljährlich mitgeteilten Finanzkraft der Gemeinde.

Die Festlegung des Fördersatzes erfolgt jeweils mit der Kostenvereinbarung über die Maßnahme.

Vor der Planung von Straßen im Ortsbereich ist von der Teilnehmergeinschaft mit der Gemeinde oder deren Rechtsaufsichtsbehörde zu klären, ob es sich bei einer vorgesehenen Straßenbaumaßnahme um eine nicht förderfähige erstmalige Erschließung im Sinne des § 127 BauGB handelt. In diesem Falle ist der Gesamtförderbetrag neu festzulegen.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der obigen Fördermittel ist, dass die Maßnahmen dorfgemäß, wirtschaftlich und nach ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten geplant und ausgeführt werden. Die Vorentwürfe der Objektplanungen (Phase 2) sind daher vom Träger der Baumaßnahme dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (SG A3, F2, F3, F4) zur Begutachtung

vorzulegen. Bei Maßnahmen, die ohne eingehende Objektplanung durchgeführt werden können, sind Maßnahmenbeschreibungen und Kostenschätzungen ebenfalls dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorzulegen.

Seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die o. a. Fördersätze über die gesamte Verfahrenslaufzeit nicht zugesichert werden können (z. B. Änderung der Richtlinien, zur Verfügung stehende Haushaltsmittel).

Bei der Begehung und Ortseinsicht der o. g. Maßnahmen wurden von den Vertretern des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken zu den einzelnen Maßnahmen - insbesondere im Hinblick auf die spätere Objektplanung - folgende Anregungen und Hinweise gegeben:

Die Maßnahmen Nr. 3 (Barrierefreiheit), Nr. 13 (Lichtevent), Nr. 40 (Elektromobilität) können im Rahmen der übergeordneten Maßnahmen mit berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen Nr. 35 (Wanderwege), Nr. 42 (Aussichtsparkplatz), Nr. 45 (Landwirtschaft/ Landschaftspflege), Nr. 46 (Wasser ist Leben), Nr. 51 (Pfistersee), Teil von Nr. 51 Festplatz-Bachrenaturierung), Nr. 52 (Weihersee), Nr. 53 (Webersee), Nr. 54 (Bereich Lais), Nr. 55 (Mühlkanal) werden im Rahmen eines Verfahrens der Ländlichen Entwicklung in der Flur u. a. zum Hochwasserschutz von Ebrach mitbehandelt.

Die Maßnahmen Nr. 18 (Emil-Kemmer-Straße), Nr. 19 (Horbachweg), Nr. 20 (Mühlrangenweg), Nr. 22 (Wingertsbergstraße), Nr. 26 (Brucksteigstraße) können über die DE nicht gefördert werden.

Über das ILE Management sollten die Maßnahmen Nr. 8 (Neubürger), Nr. 9 (Marketingstrategie), Nr. 50 (Neue Wohnformen) behandelt werden.

Für die Maßnahme Nr. 21 (Otto-Leybold-Ring) wird eine Option auf Förderung des westl. Bereiches ausgesprochen, wenn der Parkplatz in diesen Bereich zur Ausführung kommt.

Für die Niederschrift:

^{AI}


Kießling, Baudirektor